

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 294 - 295

*Justiz-Statistik, Deutsche. Bearbeitet im
Reichs-Justizamt. Jahrg. VIII*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Bekanntmachung der Texte der geänderten Gesetze ermächtigt wird, sind in den Ausgaben unter A und B vordruckt. Ein der Paragraphenziffer vordruckter Stern bedeutet in den Beck'schen und Guttentag'schen Ausgaben Abänderung oder Neueinschaltung des Paragraphen. Die frühere Nummerirung der Paragraphen in den Gesetzen von 1877 ist in den Bahlen'schen und Beck'schen Ausgaben stets in Klammern beigelegt, dagegen fehlt sie in der Guttentag'schen Ausgabe. Zu unserm Bedauern, denn wir befürchten, daß dadurch der Gebrauch erschwert wird. Die Bahlen'schen Ausgabe enthält überdies eine Zusammenstellung der alten mit den neuen Paragraphen der Civilprozeß- und Konkursordnung. Wir halten es für richtig, daß die Verlags-handlungen schon jetzt die neuen Gesetze in derjenigen Fassung, welche dieselben nach dem Inkrafttreten des B.G.B. haben werden, veröffentlichen. Daß nach diesem Zeitpunkte eine neue Ausgabe der geänderten Gesetze für jeden Juristen unentbehrlich ist, leuchtet ein. Aber alle diejenigen Berufsgenossen, welche sich mit dem Studium des B.G.B. oder der hier veröffentlichten Gesetze beschäftigen, werden es dankbar anerkennen, daß sie dieses viel leichtere Orientierungsmittel schon jetzt benutzen können. Das den Büchern beigelegte genaue Sachregister erleichtert den Gebrauch derselben. Kassow.

26.

Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrgang VIII. Berlin 1897. Puttkammer u. Mühlbrecht. (M. 8,—.)

Wir erlauben uns, unsere Leser auf den reichen Inhalt und die große Bedeutung dieses Buches besonders aufmerksam zu machen. Der erste Theil desselben enthält die Statistik der Gerichtsverfassung und der Rechtsanwaltschaft nach dem Stande am 1. Januar 1897. Daran schließen sich Uebersichten der Verfassung der ordentlichen Gerichte (Vertheilung der Bundesstaaten auf die Oberlandesgerichtsbezirke), sowie der Konsulargerichtsbezirke, und ferner Uebersicht der Zulassungen von Rechtsanwälten. Der zweite Theil bringt die Prozeß-Statistik für die Geschäftsjahre 1894 und 1895, und zwar der erste Abschnitt der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (S. 168—187 Dauer der Prozesse), der zweite Abschnitt die Strafsachen, der dritte Abschnitt das Konkursverfahren. Den Schluß bildet eine Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei den deutschen Gerichten und Staatsanwaltschaften während der Jahre 1894 und 1895.

Es würde nicht schwierig sein, aus dem reichen Material, welches das Buch darbietet, eine große Zahl von allgemein interessanten Thatsachen zusammen zu tragen. Es würde das aber dem Zwecke einer Anzeige nicht entsprechen und den Raum, welcher uns für dieselbe zu Gebote steht, übersteigen. Wir beschränken uns deshalb auf folgende Mittheilungen. Nach der Bemerkung, daß die Zahl der Rechtsanwälte bei den deutschen Gerichten in Folge der mehrfachen Zulassungen sich

mit der Zahl der letzteren nicht deckt, wird S. 35 angegeben. Die Zahl der Zulassungen betrug bei allen Gerichten:

1880,	1885,	1891,	1895,	1897
5778,	6094,	6932,	7652,	8150

dagegen die Zahl der Rechtsanwälte:

1880,	1885,	1891,	1895,	1897
4091,	4556,	5317,	5795,	6149.

Das ergibt eine sehr erhebliche Vermehrung der Rechtsanwälte, und zwar in Prozentsätzen gegen den Stand des Jahres: 50,3 pSt. (S. 36). Die Vermehrung ist eine sehr ungleiche gewesen, nach S. 37 in Berlin bei einer Einwohnerzahl von 1 677 304 (nach der Zählung von 1895) von 141 im Jahre 1880 auf 702 (also plus 561) im Jahre 1897, in München mit 407 307 Einwohnern für dieselbe Zeit von 112 auf 212 (plus 100). Vermindert hat sich die Zahl der Anwälte nur in Chemnitz mit 161 017 Einwohnern (minus 4), in Stuttgart mit 158 321 Einwohnern (minus 5), Lübeck mit 69 874 Einwohnern (minus 11) und Darmstadt mit 63 168 Einwohnern (minus 24). Nach S. 39 kamen im ganzen Reiche auf je 10 Richter 1880: 5,9, 1897: 8,1 Rechtsanwälte. Die Zunahme ist jedoch bei den einzelnen Oberlandesgerichten eine sehr verschiedene gewesen. Es kommen z. B. 1897 auf je 10 Richter beim Oberl.G. Colmar 4,3, Nürnberg und Augsburg 5,1, Cassel 5,3, dagegen Kofstock 10,7, Dresden 11,3, Berlin 12,3 und Hamburg 16,1. Nach diesen Zahlen würden wir uns nicht wundern, wenn die Regierungen in Ueberlegung ziehen wollten, ob nicht der Andrang der Rechtsanwälte nach einzelnen Gerichtsorten, namentlich nach den großen Städten, zu verhindern sein möchte.

Interessant sind auch die Notizen über die Dauer der Prozesse S. 168—187. Als erfreulich muß anerkannt werden (S. 178), daß 1895 die Mehrzahl der landgerichtlichen Prozesse, mit Ausnahme der Wechselprozesse, und zwar 53 pSt. im Reiche in weniger als 6 Monaten erledigt worden sind. Nur süd- und westdeutsche Bezirke, darunter die sämtlichen bayerischen, haben eine erheblich große Zahl langdauernder Prozesse aufzuweisen.

Die Tabelle über Länge des Zeitraums zwischen der Einreichung der Berufungsschrift und dem Endurtheil in der Berufungsinstanz weist eine nicht unerhebliche Verlängerung der Prozesse in II. Instanz nach. Es sind bei den Oberlandesgerichten in weniger als 3 Monaten erledigt: 1888: 23,3 pSt., 1889: 23,1 pSt., 1890: 19,5 pSt., 1891: 17,1 pSt., 1892: 26,5 pSt., 1893: 14,8 pSt., 1894: 15,6 pSt., 1895: 16,7 pSt. Von 1888—1893 hat also die Zahl der schleunig erledigten Sachen stetig abgenommen, und zeigt von da ab eine geringe Zunahme. Die Zahl der Prozesse, welche 2 Jahre und länger gedauert haben, betrug 1888: 0,5 pSt., 1895 dagegen 4,8 pSt. Am stärksten macht sich die Verlängerung der Prozesse in der Revisionsinstanz geltend. So betrug bei dem Reichsgericht die Zahl der Sachen, in denen zwischen der Einreichung der Revisionschrift zur Terminbestimmung und dem ersten Verhandlungstermin ein Zeitraum von 6 Monaten und mehr verstrichen